

MSA Belgium bvba

Allgemeine Verkaufsbedingungen (EU)

1 Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (EU) (**AGB**) finden auf sämtliche bestehenden und künftigen Verträge, Angebote und Lieferungen in Bezug auf Produkte und/oder Dienstleistungen (nachfolgend zusammenfassend: **Güter**) von MSA Belgium bvba (**Verkäufer**) gegenüber dritten Parteien (**Käufer**) Anwendung (Verkäufer und Käufer nachfolgend jeweils eine **Partei** und gemeinsam auch die **Parteien**). Der Verkäufer richtet seine Angebote ausdrücklich nicht an Verbraucher im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (**BGB**). Mit seinem Einverständnis zu diesen AGB erklärt der Verkäufer, kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB zu sein.

2 Angebote und Vertragsschluss

2.1 Angebote des Verkäufers sind freibleibend und bedürfen, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, der ausdrücklichen Bestätigung durch den Verkäufer. Die Bestellung von Gütern durch den Käufer stellt ein bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar (**Bestellung**). Bestellungen sind für zwei Wochen bindend. Ein rechtsverbindlicher Vertrag kommt nur durch Annahme der Bestellung durch den Verkäufer zustande (**Vertrag**). Der Verkäufer kann Bestellungen (i) schriftlich, einschließlich Email (**Bestellbestätigung**) und / oder (ii) durch Lieferung der Güter annehmen. Bestellungen des Käufers müssen ausreichende Informationen enthalten, um dem Verkäufer die Bearbeitung der Bestellung zu ermöglichen; andernfalls ist der Verkäufer dazu berechtigt,

Lieferzeiten zu verlängern oder Preisaufstellungen anzupassen, um etwaige Kostensteigerungen oder Verzögerungen auszugleichen, welche nach dem Eingang der Bestellung entstanden sind.

2.2 Die Bestellbestätigung erfolgt ausschließlich nach der Maßgabe, dass dem Vertrag nur diese AGB sowie etwaige Preisaufstellungen des Verkäufers zugrunde liegen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Anderslautende oder ergänzende Vertragsbestimmungen des Käufers oder Dritter finden keine Anwendung, selbst wenn der Verkäufer deren Anwendung nicht ausdrücklich widerspricht. Darüber hinaus schließen die Parteien die ausdrückliche oder konkludente Einbeziehung etwaiger zusätzlicher, ergänzender, abändernder oder entgegenstehender Handelsbräuche ausdrücklich aus.

2.3 Nur die Version dieser AGB, welche im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages gültig ist, ist rechtsverbindlich. Preisaufstellungen, Entwürfe, Zeichnungen, Muster, Berechnungen und andere Dokumente verbleiben im Eigentum des Verkäufers und dürfen nicht kopiert oder Dritten zur Verfügung gestellt werden. Diese Materialien müssen dem Verkäufer zurückgegeben werden, sofern kein Vertrag zustande kommt. Sämtliche Muster, welche dem Käufer zur Verfügung gestellt wurden und dem Verkäufer nicht innerhalb eines Monats ab Erhalt zurückgegeben werden, müssen vom Käufer bezahlt werden.

2.4 Nachdem eine Bestellung des Käufers vom Verkäufer bestätigt wurde, besteht kein einseitiges Widerrufsrecht des Käufers. Ein Widerruf bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer. Sofern der Verkäufer den

Widerruf bestätigt hat, erhält der Käufer eine Rücksendeadresse für die Rücksendung der Güter. Der Käufer ist für die Rücksendung der Güter an die Rücksendeadresse verantwortlich. Sämtliche Rücksendungen lösen eine Wiedereinlagerungsgebühr in Höhe von 15% aus.

3 Preise

- 3.1 Sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, (i) beinhalten die Preisaufstellungen des Verkäufers keine Versandkosten (einschließlich sämtlicher versandbezogener Gebühren) und keine Mehrwertsteuer und (ii) verstehen sich sämtliche Bestellungen unter EUR 2.000 (oder dem Gegenwert in der jeweiligen Währung) zuzüglich einer Versandkostenpauschale gemäß der jeweiligen Preisaufstellung des Verkäufers. Expresslieferungen, Gefahrguttransporte oder besondere Lieferwünsche lösen zusätzliche Versandkosten aus.
- 3.2 Sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden die Güter zu den am Tag des Vertragsschlusses gültigen Preisen in der MSA Preisliste geliefert. Die Parteien können sich auf einen Preisanpassungsmechanismus verständigen, um etwaige Preissteigerungen der Lieferanten des Verkäufers auszugleichen.
- 3.3 Änderungen oder Arbeitsunterbrechungen, welche durch die Instruktionen des Käufers oder deren Fehlen verursacht werden, berechtigen den Verkäufer zur entsprechenden Anpassung der Preise.

4 Lieferung und Lieferzeit

- 4.1 Unabhängig von etwaigen anderslautenden Angaben in der Bestellung durch den Käufer richtet sich die Lieferzeit entweder (i) nach der einvernehmlichen Vereinbarung durch die Parteien oder (ii) nach den Angaben des Verkäufers in der Bestellbestätigung. Sämtliche Lieferzeiten

und/oder Vorlaufzeiten, welche vom Verkäufer angegeben werden, verstehen sich als Schätzung, deren Einhaltung vom Verkäufer nicht geschuldet ist; denn der Verkäufer ist auf die rechtzeitige Belieferung mit Materialien angewiesen.

- 4.2 Die Verpflichtung des Verkäufers zur Lieferung hängt von der rechtzeitigen Belieferung durch die Lieferanten des Verkäufers sowie von den korrekten Instruktionen des Käufers ab. Sofern der Verkäufer Lieferzeiten aufgrund der Instruktionen des Käufers (oder deren Fehlen) oder verspäteter Belieferung durch die Lieferanten des Verkäufers nicht einhalten kann, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend um eine angemessene Frist. Sofern auch die neue Lieferzeit aufgrund fehlender oder verspäteter Belieferung durch die Lieferanten des Verkäufers und/oder eines Ereignisses höherer Gewalt nicht eingehalten werden kann, ist der Verkäufer berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 4.3 Sofern der Verkäufer nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen, nachdem der Verkäufer den Käufer darüber informiert hat, dass die Güter versandfertig sind, ausreichende Versandanweisungen erhält, hat der Käufer die Lieferung zu übernehmen oder für die Lagerung der Güter zu sorgen. Der Verkäufer ist in diesem Fall berechtigt, die Güter für den Käufer entweder im eigenen Werk oder andernorts einzulagern; sämtliche hierfür anfallenden Lagerkosten, Liegegebühren sowie Versicherungskosten hat der Käufer zu tragen.
- 4.4 Die Rechtsfolgen des Annahmeverzugs durch den Käufer richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Sofern der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Käufer für die Zwecke dieser Ziffer 4.4 als Kaufmann im Sinne von § 1 Abs. 1 Handelsgesetzbuch („HGB“) anzusehen.

5 Leistung und Gefahrübergang

- 5.1 Sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen DAP. Sofern der Käufer dies wünscht, erfolgen Lieferungen an andere Orte auf Risiko und Kosten des Käufers.
- 5.2 Der Käufer hat Teillieferungen anzunehmen, sofern (i) die Teillieferung im Rahmen des Vertragszwecks nutzbar ist, (ii) die Lieferung der ausstehenden Güter gesichert ist und (iii) keine weitergehenden Kosten oder Auslagen für den Käufer entstehen.

6 Prüfungen und Tests

- 6.1 Die Güter des Verkäufers werden sorgfältig geprüft und vom Verkäufer, nach dessen Ermessen und sofern vernünftigerweise geboten, den Standard-Tests im Werk des Verkäufers unterzogen, bevor die Güter vom Verkäufer ausgeliefert werden. Sofern anderweitige Tests oder Tests im Beisein des Käufers oder dessen Vertreter vernünftigerweise geboten sind, werden diese dem Käufer in Rechnung gestellt und müssen vom Käufer bezahlt werden. Sofern der Käufer solche Tests dadurch hinauszögert, dass er an den Tests innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt einer Mitteilung des Verkäufers, dass dieser zur Durchführung der Tests bereit ist, nicht teilnimmt, können die Tests auch in Abwesenheit des Käufers durchgeführt werden; in diesem Fall gelten die Tests als in Anwesenheit des Käufers durchgeführt.

7 Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 7.1 Der Kaufpreis ist fällig und zahlbar innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem jeweiligen Rechnungsdatum.
- 7.2 Wenn der Käufer den Kaufpreis nicht innerhalb der obigen 30-Tages-Frist vollständig begleicht („Zahlungsverzug“),

ist der Verkäufer dazu berechtigt, sämtliche offenen und künftigen Lieferungen von der vorherigen vollständigen Zahlung des jeweils vereinbarten Kaufpreises abhängig zu machen.

- 7.3 Während des Zahlungsverzuges hat der Käufer dem Verkäufer Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank pro Jahr zu zahlen. Das Recht des Verkäufers zusätzlichen Schadensersatz zu verlangen bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer kann vom Käufer zudem Zahlung von EUR 40 für eine Zahlungserinnerung in Bezug auf einen Zahlungsverzug verlangen.
- 7.4 Wenn der Käufer dem Verkäufer aus verschiedenen Bestellungen Geld schuldet und eine Zahlung leistet, welche nicht zur Begleichung sämtlicher offener Forderungen ausreicht, wird diese Zahlung gemäß § 362(2) BGB angerechnet; dies gilt selbst dann, wenn der Käufer eine andere Tilgungsbestimmung trifft.
- 7.5 Der Käufer darf gegen Zahlungsansprüche des Verkäufers aus einem Vertrag gemäß dieser AGB nicht aufrechnen, es sei denn der Verkäufer hat die Aufrechnung schriftlich gestattet oder die Aufrechnung erfolgt mit rechtskräftig festgestellten Ansprüchen des Käufers gegen den Verkäufer.

8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den Gütern bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises aus dem jeweiligen Vertrag gemäß Ziffer 7 dieser AGB vor. Unbeschadet dessen bleibt der Käufer nach der Lieferung der Güter für deren sichere Verwahrung, Aufbewahrung und Schutz verantwortlich; der Gefahrübergang richtet sich nach den jeweiligen INCOTERMS Handelsklauseln, welche von der International Chamber of Commerce für den internationalen Warenhandel veröffentlicht werden.

9 Gewährleistung

- 9.1 Der Verkäufer übernimmt keine Garantie in Bezug auf die Qualität der Güter, die Gebrauchstauglichkeit der Güter für einen bestimmten Verwendungszweck oder die Übereinstimmung der Güter mit einem bestimmten Muster oder einer bestimmten Beschreibung oder für etwaige vom Verkäufer angegebene Leistungsdaten, es sei denn, der Verkäufer hat ausdrücklich eine spezifische Garantie (ggf. nach Maßgabe etwaiger Toleranzen) übernommen oder vereinbart. Sofern die in einem Test, welcher in einem Vertrag, dem diese AGB zugrunde liegen, vorgesehen ist, erfassten Leistungsdaten außerhalb der in dem jeweiligen Vertrag genannten Zurückweisungsgrenzen liegen, ist der Käufer in diesem Umfang dazu berechtigt die Annahme der Güter zu verweigern; der Verkäufer ist jedoch zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist berechtigt, bevor der Käufer die Annahme der Güter endgültig verweigern kann. Wenn der Käufer die Annahme der Güter gemäß dieser Ziffer 9.1 endgültig verweigert, wird der Verkäufer dem Käufer den rechnungsgemäß gezahlten Kaufpreis für die betreffenden Güter vollständig erstatten. Im Übrigen trägt der Käufer die Verantwortung dafür, dass die Güter für die vom Käufer vorgesehenen Zwecke ausreichend und geeignet sind.
- 9.2 Der Käufer muss die Lieferung unverzüglich nach Erhalt untersuchen. Wenn sich ein Mangel zeigt, muss der Käufer dem Verkäufer diesen Mangel unverzüglich schriftlich anzeigen. Offensichtliche Mängel sind vom Käufer vor der Annahme der Güter auf dem Lieferschein oder in einem separaten Dokument aufzunehmen.
- 9.3 Der Käufer hat dem Verkäufer (i) offensichtliche Mängel spätestens binnen acht (8) Tagen nach Lieferung und (ii) versteckte Mängel spätestens binnen acht (8) Tagen nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Maßgeblich für die Einhaltung dieser
- Mangelanzeigefristen ist der Zugang der Mangelanzeige beim Verkäufer. Wenn der Käufer die jeweilige Mangelanzeigefrist versäumt, sind Gewährleistungsansprüche für nicht rechtzeitig angezeigte Mängel ausgeschlossen.
- 9.4 Der Verkäufer wird Sachmängel an den Gütern, die bei ordnungsgemäßer Verwendung der vom Verkäufer hergestellten Güter auftreten, gemäß den vorliegenden Bestimmungen nach seiner Wahl entweder durch Nachbesserung oder Nachlieferung beheben. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist Voraussetzung hierfür, dass der Käufer die mangelhaften Teile unverzüglich und auf eigene Kosten an die Einrichtungen des Verkäufers oder an eine vom Verkäufer benannte Rücksendeadresse zurückschickt. Der Verkäufer versendet die neuen oder reparierten Güter auf Kosten des Verkäufers an den Käufer. Sofern der Käufer verlangt, dass der Verkäufer die Güter beim Käufer repariert, behält sich der Verkäufer vor hierfür zusätzliche Kosten in Rechnung zu stellen.
- 9.5 Der Verkäufer haftet gemäß Ziffer 9 dieser AGB nicht für Sachmängel der Güter, wenn die Sachmängel auf die folgenden Ursachen zurückzuführen sind: (1) der Sachmangel entsteht dadurch, dass der Käufer den mündlichen oder schriftlichen Anweisungen des Verkäufers in Bezug auf Lagerung, Inbetriebnahme, Installation, Nutzung oder Wartung der Güter oder (wenn solche Anweisungen nicht erfolgt sind) bewährten Handelspraktiken nicht nachkommt; (2) der Käufer nimmt ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers Änderungen an den Gütern vor; (3) der Sachmangel entsteht als Folge üblicher Abnutzung, absichtlicher Beschädigung, Fahrlässigkeit, Transport, unzureichende Wartung, unsachgemäßer, unzulässiger oder missbräuchlicher Nutzung der Produkte; der Missachtung von Herstelleranweisungen; und im Allgemeinen als Folge unsachgemäßer Umgebungs-, Lager- oder Betriebsbedingungen.

- 9.6 Treten Mängel an Gütern auf, die nicht vom Verkäufer hergestellt wurden, wird der Verkäufer dem Käufer etwaige vertragliche Ansprüche des Verkäufers gegen den dritten Hersteller abtreten; darüber hinaus übernimmt der Verkäufer keine Gewährleistung.
- 9.7 Wenn der Verkäufer im Hinblick auf Sachmängel an den Gütern zur Zahlung von Schadensersatz – unabhängig vom Rechtsgrund – verpflichtet ist, finden die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 10 dieser AGB Anwendung.
- 9.8 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, verjähren Sachmängelrechte des Käufers gemäß dieser Ziffer 9 innerhalb eines (1) Jahres ab Lieferung. Dies gilt nicht im Falle von Vorsatz oder arglistiger Täuschung durch den Verkäufer oder wenn dies im Widerspruch zu einer ausdrücklichen Garantie, welche der Verkäufer schriftlich übernommen hat, stünde.
- 9.9 Die Güter, in Bezug auf welche Sachmängelansprüche geltend gemacht werden, müssen, nachdem der Verkäufer zugestimmt hat, in ihrer Originalverpackung auf Kosten des Käufers an den Verkäufer zurückgeschickt werden.
- 9.10 Durch die Nachbesserung, Modifizierung oder Nachlieferung von Gütern während der Gewährleistungsfrist wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert. Dies gilt entsprechend für Leistungen im Rahmen von Wartungsverträgen.
- 9.11 Etwaige Rückgriffsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer gemäß §§ 445a und 445b BGB bleiben unberührt.

10 Haftungsbeschränkung

- 10.1 Der Verkäufer haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 10.2 Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung des Verkäufers beschränkt auf:
(i) Schäden für die Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der

Gesundheit; und (ii) Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (einer Vertragspflicht, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich ist und auf deren Erfüllung der Käufer daher in der Regel vertrauen darf). Im Falle von Ziffer 10.2(ii) dieser AGB ist die Haftung des Verkäufers auf Schäden beschränkt, welche nach ihrer Natur und ihres Umfangs für den Verkäufer im Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Vertrages vorhersehbar waren und welche für einen Kaufvertrag über Güter typisch sind. Die Parteien sind sich darüber einig, dass solche Schäden typischerweise den Kaufpreis der jeweiligen Güter nicht überschreiten.

- 10.3 Die Haftung für eine vom Verkäufer ausdrücklich übernommene Garantie sowie die Produkthaftung gemäß der jeweiligen nationalen Gesetze, welche die EU Produkthaftungsrichtlinie 85/374/EG in nationales Recht umsetzen (für Deutschland: Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz) werden weder durch die Haftungsbeschränkungen in dieser Ziffer 10 noch durch eine andere Bestimmung dieser AGB eingeschränkt oder ausgeschlossen.
- 10.4 Die Haftungsbeschränkungen zugunsten des Verkäufers in dieser Ziffer 10 finden entsprechende Anwendung auf die gesetzlichen Vertreter, Manager, Mitarbeiter und weitere Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

11 Außenhandel

- 11.1 Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass die oberste Muttergesellschaft des Verkäufers ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika hat und dass die Güter unter gesetzliche Exportkontrollvorschriften von Deutschland, der Europäischen Union, anderer EU-Mitgliedstaaten, der Vereinigten Staaten von Amerika und/oder anderer Staaten fallen können. Dies kann insbesondere Genehmigungs- oder Lizenzerfordernisse beinhalten, welche

vor der Bestellbestätigung oder vor der Versendung der Güter erfüllt sein müssen.

- 11.2 Während der Laufzeit eines Vertrages, welchem diese AGB zugrunde liegen, und auch danach hat der Verkäufer (i) es zu unterlassen, Güter oder technische Informationen in Bezug auf Güter zu exportieren oder zu re-exportieren, ohne über eine hierzu erforderliche Erlaubnis, Genehmigung oder Lizenz zu verfügen; und (ii) alle anwendbaren Handelsgesetze und Boykottgesetze, insbesondere Exportkontrollgesetze, einzuhalten.
- 11.3 Darüber hinaus verpflichtet sich der Käufer, dieselben Verpflichtungen auch den Empfängern dieser Güter und/oder technischen Informationen aufzuerlegen.
- 11.4 Verletzt der Käufer eine Pflicht aus den Ziffern 11.1 – 11.3 dieser AGB, hat der Käufer den Verkäufer und dessen Gruppenunternehmen sowie deren Organe, Manager, Mitarbeiter und Vertreter von sämtlichen Ansprüchen Dritter und/oder staatlichen Sanktionen, einschließlich angemessener Anwaltskosten, freizustellen.

12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1 Für diese AGB und sämtliche Verträge, denen diese AGB zugrunde liegen, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zwischen den Parteien ist Frankfurt am Main, Deutschland. Unbeschadet dessen ist der Verkäufer dazu berechtigt, die zuständigen Gerichte am Unternehmenssitz des Verkäufers anzurufen.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1 **Gesamter Vertrag.** Ein Vertrag, dem diese AGB zugrunde liegen, enthält sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien. Er ersetzt hinsichtlich des Vertragsgegenstandes sämtliche früheren Vereinbarungen der Parteien.
- 13.2 **Compliance.** In Bezug auf die Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien hat jede Partei anwendbare Gesetze, einschließlich U.S.-amerikanische und europäische Anti-Korruptions- und Anti-Bestechungs-Gesetze, einzuhalten; darüber hinaus ist der Käufer verpflichtet, den MSA „Global Code of Business Conduct“, welcher auf der Webseite <http://gb.msasafety.com/ourEhtics> verfügbar ist, einzuhalten. Sämtliche Preisaufstellungen des Verkäufers in Bezug auf Güter, deren Lieferung unter Export-, Import- oder anderweitige Lizenzerfordernisse fällt oder fallen kann, stehen unter dem Vorbehalt der Erteilung einer solchen Lizenz.
- 13.3 **Vertraulichkeit.** Die Parteien werden den Inhalt eines Vertrages, dem diese AGB zugrunde liegen, und alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und vertraulichen Informationen, die sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Durchführung über die jeweils andere Partei erhalten, vertraulich behandeln und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der anderen Partei Dritten zugänglich machen. Pressemitteilungen und andere Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Vertrag bedürfen der vorherigen Zustimmung der anderen Partei. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit eine Partei aufgrund gesetzlicher oder börsenrechtlicher Bestimmungen oder einer vollziehbaren Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde zur Offenlegung verpflichtet ist. Die betroffene Partei wird jedoch auch in einem solchen Fall – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und soweit den Umständen nach möglich – die andere Partei im Voraus informieren und den Inhalt der Erklärung mit dieser abstimmen.

- 13.4 **Abtretungsverbot.** Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers Ansprüche aus einem Vertrag, dem diese AGB zugrunde liegen, an Dritte abzutreten.
- 13.5 **Salvatorische Klausel.** Sollte eine Bestimmung dieser AGB und/oder eine Bestimmung in einem Vertrag, dem diese AGB zugrunde liegen, ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB und/oder der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung sollen die Parteien eine angemessene Regelung

vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt oder entspricht, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich in diesen AGB und/oder einem Vertrag, dem diese AGB zugrunde liegen, eine unbeabsichtigte Regelungslücke herausstellen sollte; in diesem Fall sollen die Parteien eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt oder entspricht, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieser AGB und/oder des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den jeweiligen Aspekt bedacht hätten.

* * * *